



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sello, Erich: Juristische Randbemerkungen zum Fall Kotze : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Juristische Randbemerkungen zum Fall Koze

Don Erich Sello

(Schluß)



ber hiermit ist die Zahl der Rechtsverletzungen, über die Friedmann Klage führt, noch nicht erschöpft. Was kam es auch, so fragt er entrüstet, in dieser Sache auf einen Rechtsbruch mehr oder weniger an? Bei der Rüge, mit der wir uns jetzt zu beschäftigen haben, scheint der Wortlaut des Gesetzes wenigstens auf den ersten Blick Friedmanns Tadel zu rechtfertigen. Er beschwert sich nämlich darüber, daß die Personen, die einen Strafantrag wegen Beleidigung gegen Herrn v. Koze gestellt hatten, in dem Verfahren wider ihn nicht bloß als Zeugen vernommen, sondern auch vereidigt worden sind, obwohl die Militärstrafgerichtsordnung in dem Abschnitt „von dem Verfahren bei Beleidigungen“ in § 230 bestimmt: „Die Vereidigung des Denunzianten ist unzulässig.“ Doch werden wir nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, gut thun, auch dieser Rüge von vornherein mit Mißtrauen zu begegnen. Man wird jedenfalls ohne weiteres geneigt sein, voranzusetzen, daß der Auditeur mit voller Überzeugung gehandelt und seine guten und wohl-erwognen Gründe dafür gehabt habe, wenn er in einer so hochwichtigen Untersuchung, auf deren Ausgang alle Blicke gerichtet waren, die Antragsteller als Zeugen vereidigte und sich dadurch anscheinend mit einer so klaren und bestimmten Gesetzesvorschrift in Widerspruch setzte.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Friedmanns Darstellung eine empfindliche Lücke zeigt. Es wird nämlich nirgends mit klaren Worten ausgesprochen, ob den Gegenstand der Untersuchung ausschließlich die in den anonymen Briefen enthaltenen Beleidigungen von Privatpersonen gebildet haben, oder ob Herr v. Koze außerdem noch anderer Vergehen beschuldigt worden ist, die er durch Abfassung und Verbreitung der Briefe begangen haben sollte. Friedmann muß das aus den Akten genau wissen. Auch befindet sich an einer Stelle seines Berichts eine leise Andeutung, daß auch die Vergehen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Mitgliedern des preußischen Königshauses in Frage gekommen sein mögen. Auch an eine nach § 184 des Strafgesetzbuchs strafbare Verbreitung unzüchtiger Schriften

und Abbildungen könnte man allenfalls denken, falls die Umstände einen Anhalt dafür geboten haben sollten, daß der Thäter mit der Absicht oder wenigstens in der Voraussicht gehandelt habe, die Empfänger würden die Briefe nicht für sich behalten, sondern an andre mitteilen. Hat sich aber die Untersuchung — was hiernach keineswegs ausgeschlossen erscheint — auch auf andre strafbare Handlungen als auf die Beleidigung von Privatpersonen erstreckt, so kamen die Antragsteller offenbar auch als Zeugen für diese andern Anschuldingungspunkte in Betracht und konnten in dieser Eigenschaft unbedenklich vernommen und vereidigt werden.

Aber wir können die Frage, welcher Vergehen Herr v. Koze sonst noch etwa beschuldigt worden sein mag, ganz auf sich beruhen lassen. Denn wir müssen zu demselben Ergebnis gelangen, wenn sich auch die Untersuchung ausschließlich mit der Beleidigung von Privatpersonen befaßt haben sollte. Eine kurze Überlegung wird das auch dem Nichtjuristen sofort klar machen. Ich will dabei ohne weiteres zugeben, daß in § 230 unter dem „Denunzianten“ in der Regel der Antragsteller zu verstehen ist, obwohl die Bezeichnung nicht so ganz bei dem Antragsteller zutrifft, der keine Strafanzeige erstattet, den Antrag vielmehr erst auf Anfrage des Gerichts gestellt hat, wie das in dem Kozischen Falle fast durchweg geschehen zu sein scheint. Aber die Begriffe „Denunziant“ und „Antragsteller“ mögen sich immerhin decken. Denn der entscheidende Punkt liegt auf einem andern Gebiete.

Herr v. Koze wurde beschuldigt, durch zahlreiche selbständige Handlungen verschiedene Personen, den B, C, D usw. beleidigt zu haben. Die Untersuchung hatte also eine Mehrzahl selbständiger Handlungen desselben Täters zum Gegenstande. Soweit sie nun die Beleidigung gegen B betraf, kamen C und D gar nicht als Antragsteller, sondern nur als Zeugen in Betracht; ebenso verhielt es sich bei der Beleidigung gegen C mit B und D, und so fort. Wäre die Untersuchung wegen jeder dieser gegen verschiedene Personen gerichteten Beleidigungen für sich und in getrennten Akten geführt worden, so würde niemand den geringsten Anstoß daran nehmen. Offenbar wird aber hieran nichts geändert, wenn auch die verschiedenen Untersuchungen gleichzeitig und in denselben Akten geführt worden sind. Das ist eine reine Äußerlichkeit, die den Kern der Sache nicht berührt. Der § 230 verbietet keineswegs in der Untersuchung gegen A wegen Beleidigung des B, den C und D eidlich als Zeugen zu vernehmen, weil jeder von ihnen in einem andern Falle auch die Bestrafung des A wegen Beleidigung beantragt hat. In solchen Fällen greift unzweifelhaft der Ausnahme des § 230 gegenüber die allgemeine Regel wieder Platz, wonach Zeugen eidlich zu vernehmen sind.

Das ist, wie das folgende Beispiel zeigen wird, keineswegs eine übertriebene juristische Spitzfindigkeit. Unserer Strafprozeßordnung ist die Vorschrift des § 230 der Militärstrafgesetzbuchordnung an sich fremd. Erhebt also die Staats-

anwaltschaft wegen Beleidigung öffentliche Klage, so muß der als Zeuge vernommene Antragsteller, wenn kein anderes gesetzliches Hindernis im Wege steht, vereidigt werden. Wird aber nicht die öffentliche Klage, sondern durch den Verletzten selbst die Privatklage erhoben, so gestaltet sich die Sache praktisch ganz wie im militärgerichtlichen Beleidigungsverfahren. Wie in diesem der Denunziant, so wird im Privatklageverfahren der Privatkläger nicht vereidigt. Setzen wir nun den gleichen Fall wie oben. A soll durch verschiedene selbständige Handlungen den B, C und D beleidigt haben. Jeder von ihnen stellt deshalb für sich eine Privatklage gegen A an. Es ist völlig unbedenklich und unter Juristen gar nicht zu bestreiten, daß in diesem Falle in der Privatklagesache B wider A der C und D, ebenso in der Sache C wider A der B und D und so fort als Zeugen vernommen werden können, und daß sie, falls es geschieht, regelmäßig vereidigt werden müssen, während keiner von ihnen in seiner eignen Sache als Zeuge gehört wird. Kann doch selbst der Angeschuldigte unter Umständen das größte Interesse daran haben, sich in der Sache des B gegen ihn auf C und D als Entlastungszeugen zu berufen.

Derartige Fälle kommen in der Praxis gar nicht selten vor und werden regelmäßig und ohne Bedenken in dem hier dargelegten Sinne behandelt. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb im militärgerichtlichen Verfahren die Stellung des Denunzianten noch ungünstiger sein sollte, als es im Privatklageverfahren die im übrigen ganz ähnliche des Privatklägers ist. Das Beleidigungsverfahren der Militärstrafgesetzbuchordnung behandelt den Antragsteller ebenso wie die Strafprozeßordnung den Privatkläger nicht als Zeugen, sondern als Partei. Es ist deshalb durchaus folgerichtig, daß man seine Parteirolle nicht über ihre natürlichen Grenzen ausdehnt, daß man sie da enden läßt, wo es sich nicht mehr um die Beleidigung dieses Antragstellers, sondern um die anderer Personen handelt.

Es unterliegt hiernach für mich keinem Zweifel, daß der Auditeur, als er die Zeugen vereidigte, obwohl sie auch ihrerseits Strafanträge gegen den Angeschuldigten gestellt hatten, den § 230 der Militärstrafgesetzbuchordnung nicht verletzt hat, vielmehr nur ebenso verfahren ist, wie in durchaus ähnlichen Fällen unsere Schöffengerichte und Strafkammern ausnahmslos verfahren und verfahren müssen.

So ist es also in Wahrheit um die unerhörten formalen Rechtsverletzungen bestellt, die Friedmann unsern Militärjustizbehörden zur Last legt. Nicht ein einziger dieser Vorwürfe erweist sich bei unbefangener Prüfung als stichhaltig.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Gruppe von Anschuldigungen, die es nicht mehr mit der Form, sondern mit dem Stoff der Untersuchung zu thun haben. Friedmann will uns nämlich ferner glauben machen, daß die Einleitung und Fortführung der Untersuchung gegen seinen Klienten überhaupt eine empörende Unbill gewesen sei, daß sich persönliche Feindschaft, Voreiligkeit,

Mangel an Einsicht und offener böser Wille die Hand gereicht hätten, um in allen Winkeln und Ecken Verdachtsgründe aufzustöbern, die in Wahrheit völlig wertlos gewesen seien. Es habe, so behauptet er, kein ernsthafter Grund zu einem Verdachte, geschweige denn zum Einschreiten gegen Koze vorgelegen; die tatsächlichen Grundlagen des Prozesses seien eitel Hirngespinnste gewesen. Sehen wir zu, was an diesem Vorwurfe wahres ist. Ich halte es aber für nötig, auch diesem Teile meiner Ausführungen eine allgemeine Bemerkung voranzuschicken.

Herr Leberecht v. Koze ist von der auf ihm lastenden Anklage nach einer überaus gründlichen, monatelangen Untersuchung mit allen Ehren freigesprochen worden. Niemand bezweifelt darnach noch seine Unschuld; für mich, der ich mir schon im Laufe der Untersuchung auf Grund persönlicher Begegnungen ein unbefangenes Urteil über seine Persönlichkeit hatte bilden können, hatte seine Unschuld schon vor dem Spruche des Kriegsgerichts festgestanden. Aber ich glaube, man darf noch weiter gehen. Der unterscheidende Geschlechtscharakter des Mannes und des Weibes verleiht auch dem normwidrigen, verbrecherischen Handeln der beiden Geschlechter gewisse unterscheidende Charakterzüge. Es ist bekannt, daß die Verbrechensgeschichte fast nur von großen Gistmischerinnen zu berichten weiß. In diesem kriminalistischen Sinne wird man nicht anstehen, das Vergehen, um das es sich hier handelt, als ein entschieden feminines zu bezeichnen. Und wenn man nach dem wenigen, was über den Inhalt der anonymen Briefe bekannt geworden ist, ein vorsichtiges Urteil über die vermutlichen Triebfedern der Handlung wagen darf, so möchte unter den Beweggründen der Schreiberin die Eifersucht auf eine vermeintliche Nebenbuhlerin keine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Niemand wird auch Herrn v. Koze den Zoll des wärmsten menschlichen Mitgeföhls versagen. Es ist ein namenlos schweres Schicksal, monatelang unschuldig unter der Last eines so entehrenden Verdachts seufzen zu müssen. Herr von Koze hat sich, wie aus allem hervorleuchtet, mit männlicher Würde in das Unvermeidliche gefügt. Auch ist er nicht der erste, dem so schweres widerfahren ist. So lange die Richter nicht von dem allgemeinen Lose menschlicher Fehlbarkeit ausgenommen sind, werden auch sie irren, und so erneuert sich täglich die schmerzliche Erfahrung, daß sich der Verdacht eines Verbrechens in falsche Bahnen und auf das Haupt eines Unschuldigen lenken kann. Wer hat sie nicht schon selbst erlebt, die unseligen Verkettungen von Umständen, die auch den gewissenhaftesten Richter irreleiten können, und wer von uns hat sich in solchen Fällen nicht schon wie von einem Alp erlöst geföhlt, wenn es zum Glück noch rechtzeitig gelang, den Irrweg als solchen zu erkennen! Niemand wird die Justiz deshalb tadeln, weil auch sie nicht unfehlbar ist; der berechnigte Tadel beginnt erst da, wo sie leichtfertig geirrt hat, wo sie mit fahrlässiger Verblendung ihre Augen der Wahrheit verschlossen, und wo sie ohne einen nach

den Grundsätzen der Erfahrung und der Wahrscheinlichkeit ausreichenden Verdacht einen Unschuldigen durch unverdiente Verfolgung gemartert hat. Dieser Tadel aber ist es, der nach Friedmanns Behauptung im vorliegenden Falle die preussische Militärjustiz trifft. Er wird nicht müde, in den stärksten Wendungen immer und immer wieder zu betonen, daß gar kein der Rede werter Grund zum Verdachte gegen Herrn v. Koge vorgelegen habe, daß alles nur die Einbildung eines in seiner Voreingenommenheit völlig verrannten Nebenbuhlers gewesen sei, daß die Behörden sofort die Wahrheit hätten erkennen müssen, wenn sie nur ernstlich hätten sehen wollen.

Bewiesen hat Friedmann auch diesen schweren Vorwurf nicht; ihm aber liegt der Beweis ob, nicht etwa uns der Gegenbeweis. Seine Mitteilungen über die Vorgeschichte des Prozesses sind beklagenswert dürftig. Er erwähnt nur einmal obenhin, daß sich der Verdacht auf seinen Klienten gelenkt habe, weil sich in den anonymen Briefen mehrfach Anspielungen auf neuere Ereignisse gefunden hätten, die jedesmal nur wenigen dabei gegenwärtigen Personen und unter ihnen jedesmal dem Angeeschuldigten hätten bekannt sein können. Dieser Weg, die Person des Schuldigen gewissermaßen einzukreisen, war an sich weder unlogisch, noch von vornherein aussichtslos. Wenn man nur dabei mit äußerster Sorgfalt verfuhr, wenn man sich auf besonders schlagende und beweiskräftige Fälle beschränkte, bei denen nach menschlichem Ermessen ein Irrtum ausgeschlossen war, und wenn dann die Zahl dieser Fälle mehr und mehr anwuchs, so konnten sich daraus unstreitig wichtige Ergebnisse gewinnen lassen. Freilich verpflichtete dieser langwierige Weg indirekter Analyse, bei dem jeder Schritt von der Gefahr verhängnisvoller Irrungen bedroht war, den, der ihn wählte, zu ungewöhnlicher Vorsicht. Ob dieses Maß von Vorsicht in dem Kogischen Falle hinreichend beobachtet oder etwa gröblich vernachlässigt worden ist, läßt Friedmanns überaus flüchtige Behandlung dieser wichtigen Frage nicht entfernt erkennen. Er läßt uns über die allein entscheidenden Einzelheiten, ja sogar über die Zahl dieser Fälle, auf die sich der Verdacht gegen seinen Klienten gründete, völlig im Dunkeln; er hält es nicht einmal für der Mühe wert, uns an dem einen oder andern besonders beweiskräftigen Falle zu zeigen, weshalb der daraus gegen Herrn v. Koge gezogene Schluß ein Fehlschluß war, und aus welchem Grunde sich der Verdacht entweder überhaupt nicht auf seinen Klienten oder wenigstens mit gleichem Recht auch auf andre Personen hätte lenken können. Ein einziger solcher Nachweis hätte überzeugender gewirkt als alle wortreichen, aber inhaltsleeren Deklamationen über die Ungeheuerlichkeit des ganzen Verdachts. Friedmann ist also den Beweis dafür schuldig geblieben, daß die aus dieser Gruppe von immerhin beachtenswerten Beobachtungen gezogenen Schlüsse und der auf sie gegründete Verdacht in der That so haltlos und so widersinnig gewesen sei, wie er uns glauben machen will. Denn ich wiederhole: für uns handelt es sich gar nicht um

die Frage, ob der Verdacht schließlich thatsächlich Recht gehabt habe oder nicht — er hat gewiß Unrecht gehabt —, sondern nur darum, ob es die Behörden an dem gebotnen Maße einsichtiger Überlegung haben fehlen lassen, als sie dem auf diesem Wege gewonnenen Verdachte Beachtung schenkten.

Über die vielbesprochenen Löschblätter, die den Verdacht gegen Herrn v. Koze in so verhängnisvoller Weise verstärkten, daß ihre Auffindung den unmittelbaren Anlaß zu seiner Verhaftung gegeben haben soll, kann man schwer urteilen, ohne sie gesehen zu haben. Beschreibungen sind in solchen Fällen ganz wertlos. Aus Friedmanns Mitteilungen ist hierüber folgendes zu entnehmen. In den Räumen eines Klubs, in dem Herr v. Koze viel verkehrte und häufig seine Briefe schrieb, sowie in den von ihm dienstlich benutzten Räumen des Zeremonienmeisteramts — in welchem bestimmten Raume, erfahren wir wiederum nicht — wurde je ein benutztes Löschblatt aufgefunden, auf denen sich mehrere Namen, die in den anonymen Briefen häufig wiederkehrten, und sogar die Adresse des einen dieser Briefe teilweise abgedrückt fanden, und zwar in denselben charakteristischen lateinischen Majuskeln, in denen die Mehrzahl der anonymen Briefe geschrieben ist. Auf dem zweiten dieser Blätter fand sich überdies der Name des Herrn v. Koze, und zwar geschrieben, nicht etwa verkehrt abgedrückt wie die übrigen Namen. Beide Löschblätter wurden mit Beschlag belegt, das zweite von dem Zeremonienmeister v. Schrader, wie es scheint in Gegenwart der Grafen Eulenburg und v. Kanitz; wem die Auffindung und Beschlagnahme des andern Blattes zu verdanken ist, erfahren wir leider nicht.

Auch Friedmann scheint anzunehmen, daß die Frage nach der Schuld seines Klienten von der Frage nach der Echtheit dieser Blätter abhängt. Denn er läßt sich gar nicht darauf ein, nachzuweisen, daß diese beiden Löschblätter ebensogut auch von irgend einer andern Person beim Schreiben hätten benutzt worden sein können, daß sie also selbst im Falle ihrer Echtheit gegen Herrn v. Koze gar nichts bewiesen haben würden. Er beschränkt sich darauf, ihre Echtheit mit großer Entschiedenheit und, wie mir scheint, mit guten und überzeugenden Gründen zu bestreiten, Gründen, die allem Anscheine nach auch das Kriegsgericht überzeugt haben.

Soviel leuchtet aus allem ein: waren die Blätter echt, so wurde dadurch der Verdacht gegen Herrn v. Koze fast zur Gewißheit erhoben. Daß sie aber auf ernste und welterfahrene Männer wie die Grafen Eulenburg und v. Kanitz und den Fürsten Stolberg den vollen Eindruck der Echtheit gemacht haben, ergibt sich aus Friedmanns eignen Mitteilungen. Sie sind ja offenbar der entscheidende Anlaß gewesen, aus dem der Kaiser nach dem Vortrage des Fürsten Stolberg die Verhaftung Kozes befahl.

Friedmann ist mit dem Vorwurfe persönlicher Feindschaft stets überaus schnell bei der Hand. Glaubt er etwa, daß auch die Grafen Eulenburg und v. Kanitz, sowie Fürst Stolberg persönlichen Haß gegen seinen Klienten gehegt

hätten, und daß dieser sie verhindert habe, die nach seiner Meinung in die Augen springende Unechtheit der Lösschblätter zu erkennen? Oder aus welchem Grunde sonst haben diese Männer das nicht zu sehen vermocht, was sein Scharffinn auf den ersten Blick erkannte? Wenn man der Handlungsweise der Männer gerecht werden will, die sich damals vor die ungeheure Verantwortung des ersten nicht wieder gut zu machenden Schrittes gestellt sahen, so muß man sich in ihre damalige Lage versetzen. Wer konnte, ja wer durfte damals auf die auf den ersten Blick grotesk erscheinende Vermutung verfallen, daß diese verhängnisvollen Blätter, von denen ein hochgestellter und über jeden Verdacht einer so nichtswürdigen Fälschung erhabener Beamter und Kavaliere das eine persönlich aufgefunden und weggenommen hatte, von verruchter Hand gefälscht und untergeschoben worden seien, um den schwersten Verdacht auf einen Unschuldigen zu wälzen? Was gehört dazu, auch nur den Verdacht eines so beispiellosen Bubenstücks zu wagen! Kein Wunder also, daß sich die Vermutung, diese wichtigen Blätter möchten gefälscht sein, im Verlaufe der Untersuchung nur allmählich Bahn brechen konnte, bis sie endlich bei den Mitgliedern des Kriegsgerichts zur Überzeugung wurde. Wie die Dinge zu Anfang der Untersuchung lagen — und darum kann es sich hier allein handeln — würde, wie ich glaube, kein Staatsanwalt und kein Untersuchungsrichter geögert haben, auf Grund dieser Lösschblätter gegen Herrn v. Koze einzuschreiten.

Nichts ist vom Standpunkte der Kriminalpsychologen bedauerlicher, als daß sich Friedmann darauf beschränken muß, die Thatsache der Fälschung festzustellen, und daß er nicht imstande ist, uns über die Art und Weise, wie eine so überaus freche Unterschlebung überhaupt gewagt und allen Schwierigkeiten zum Trotz thatsächlich ausgeführt werden konnte, auch nur vermuthungsweise einige Aufklärung zu geben. So bleibt diese Täuschung, die das wichtigste und kriminalistisch interessanteste Kapitel der Angelegenheit bildet, nach wie vor als ungelöstes Rätsel, als ein Geheimnis bestehen, von dessen Schleier wir auch nicht den äußersten Zipfel zu lüften vermögen.

Ich kann darnach, um meine Ausführungen zusammenzufassen, durchaus nicht zugestehen, daß dem Verteidiger der Beweis — nicht für die thatsächliche Unrichtigkeit — sondern für die von allem Anfang an zu Tage liegende Sinnlosigkeit des ganzen Verdachts gelungen sei. Der Vorwurf, daß die Behörden leichtfertig gehandelt hätten, als sie diesem Verdachte Raum gaben und demgemäß gegen den Verdächtigen verfahren seien, schwebt völlig in der Luft, und Friedmann hat kein Recht, gegen den Verstand und die Besonnenheit dieser Beamten zu eifern.

Soll man es denn auch für glaublich halten, daß jeden, der irgendwie mit der unglücklichen Sache befaßt wurde — den Verteidiger natürlich immer ausgenommen —, ein Taumel der Verblendung befallen habe, indem ihn der

Verdacht gegen Herrn v. Koze fortan wie eine fixe Idee beherrschte? Man würde, wenn man Friedmann folgen wollte, wohl oder übel glauben müssen, daß Herr v. Schrader mit der Energie seines Hasses alle Welt unter den Bann einer hypnotischen Suggestion gezwungen habe.

Fassen wir nur einmal kurz den Kreis der mit der Sache befaßten Personen ins Auge, die nach Friedmanns Erzählung im Laufe der Untersuchung von der Schuld des Verdächtigten mehr oder minder fest überzeugt gewesen sind. Ich will hierbei nicht bloß von Herrn v. Schrader, sondern auch von den sämtlichen übrigen Beleidigten absehen, die durch die Stellung von Strafanträgen immerhin ein gewisses Interesse an der Verfolgung des Angeeschuldigten bethätigt haben.

Daß seine dienstlichen Vorgesetzten Herrn v. Koze schon vor Einleitung der gerichtlichen Untersuchung als so schwer belastet ansahen, daß sie wenigstens ein disziplinares Einschreiten für unerläßlich hielten, und daß sich Fürst Stolberg verpflichtet fühlte, diese Überzeugung in amtlichem Vortrage dem Kaiser gegenüber auszusprechen, berichtet Friedmann ausführlich. Ich habe diese Dinge schon oben in anderm Zusammenhange berührt. An diese Gruppe, die von den nächsten Vorgesetzten des Herrn v. Koze und zugleich den höchsten Beamten der Hofverwaltung gebildet wird, schließen sich unmittelbar die mit der Sache befaßten Militärjustizbeamten an, unter ihnen vor allem Herr Heinrich, der als Auditeur den bei weitem größten Teil der Untersuchung geleitet hat. Er ist es, über dessen Haupt Friedmann nicht müde wird die vollsten Schalen seines Zornes und seines Spottes auszugießen, weil er seine Überzeugung von der Schuld des Herrn v. Koze nicht ohne weiteres aufzugeben vermochte.

Wir kommen nun zu dem Gerichtsherrn, dem nach § 77 der Militärstrafgerichtsordnung als dem Vorstande des Militärgerichts bei allen Verfügungen die Leitung und Entscheidung obliegt. Auch die Person des Gerichtsherrn hat im Laufe der Untersuchung gewechselt; an die Stelle des Generals v. Pape ist nachmals der General Prinz von Hohenzollern getreten. Von diesem bemerkt Friedmann, daß er von Anfang an aus seiner tiefen und unerschütterlichen Überzeugung von der Schuld des Zeremonienmeisters kein Hehl gemacht habe. Auf die Stellung, die General v. Pape zur Sache eingenommen hat, werde ich später zurückkommen, indem ich zunächst noch die Liste der Personen, die den Verdacht gegen Herrn v. Koze lange Zeit hindurch für wohlbegründet hielten, dadurch vervollständige, daß ich ihr den Namen des Oberstaatsanwalts Drescher, des ersten Staatsanwalts beim Landgericht Berlin I, hinzufüge. Auf diesen, wie auf Herrn Heinrich scheint Friedmann einen besondern Groll zu haben. Herr Drescher ist ihm, wie Friedmann selbst erwähnt, persönlich nicht besonders gewogen gewesen, und Friedmann benutzt nun diese Gelegenheit dazu, ein wenig mit ihm abzurechnen.

Den hebt mir auf, sprach Polyphem,
Daß ich zuletzt ihn speise.

Über die amtlichen Beziehungen des Herrn Drescher zu dem Kozischen Prozesse teilt uns Friedmann folgendes mit. Herr v. Schrader hatte bei ihm, als der zuständigen Instanz, eine Anzeige gegen den nicht mehr der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Rittmeister a. D. Dietrich von Koze, einen Vetter des Zeremonienmeisters, erstattet, indem er ihn beschuldigte, seinem Vetter bei dessen angeblichen Vergehen Hilfe geleistet zu haben. Hierdurch wurde Herr Drescher amtlich mit der ganzen Kozischen Angelegenheit befaßt, und wir erfahren nun von Friedmann, daß Herr Drescher trotz der durch das Kriegsgericht erfolgten Freisprechung nicht aufgehört habe, von der Schuld des Herrn Leberecht v. Koze überzeugt zu sein; er habe wiederholt erklärt, daß er die Ansicht des Auditeurs Heinrich teile. Auch Herr Drescher muß sich dafür, daß er pflichtgemäß aus seiner Überzeugung kein Hehl gemacht hat, mancherlei wohlfeilen Spott über die Überzeugungen preußischer Staatsanwälte gefallen lassen, die es eben nicht nötig hätten, sich darüber Strupel zu machen. Nun, wer die Überzeugungen anderer nicht ehrt, und überall nichts als Hohn und Spott für sie hat, wenn sie das Unglück haben, von den seinigen abzuweichen, der mag sich hüten, daß es seiner Überzeugung nicht ebenso ergeht. Denn wer überhaupt nicht mehr an Unabhängigkeit und Gewissenhaftigkeit fremder Überzeugungen zu glauben vermag, muß den Verdacht erwecken, daß er bei sich selbst die Erfahrung gemacht habe, wie leicht es manche Leute mit dem nehmen, was sie ihre Überzeugung zu nennen belieben.

Will man denn wirklich glauben, daß sich diese ganze stattliche Reihe hochgestellter und unparteiischer, mit dem Leben und seinen Verhältnissen vertrauter, im Prüfen wie im Urteilen geübter Männer, deren keinem Herr v. Koze jemals etwas zuleide gethan hatte, in einer so ernstlichen Sache einer eignen gewissenhaften Prüfung ent schlagen und sich blindlings von dem Hasse des Herrn v. Schrader ins Schlepptau hätten nehmen lassen? Würde einer solchen lächerlichen Annahme gegenüber nicht das von Friedmann an einer höchst ungeeigneten Stelle gebrauchte Wort Konsens an seinem Platze sein? Es ist sehr zu beklagen, daß sich Friedmann, nachdem er sich einmal von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden erachtet hatte, nicht der dankbaren Mühe unterzogen hat, uns das zu geben, was wirklich Wert gehabt hätte: einen treuen, aktenmäßigen und vor allem vollständigen Bericht über den gesamten wesentlichen Prozeßstoff. Erst hieraus würde man ein Urteil über die Gesamtheit der Verdachtsgründe, die für die Schuld des Herrn v. Koze zu sprechen schienen, und über die größere und geringere Bedeutung gewinnen können, die jedem einzelnen von ihnen, vor allem aber ihrer Gesamtheit beigemessen werden durfte. Gegenwärtig haben wir nicht die geringste Gewähr dafür, daß uns Friedmann mit allen oder auch nur mit den wesent-

lichsten dieser Gründe überhaupt bekannt gemacht und sich nicht vielmehr darauf beschränkt habe, die herauszugreifen, die ihm am nächsten lagen, und deren Widerlegung ihm die geringsten Schwierigkeiten zu bieten schien. Seine im ungünstigsten Sinne feuilletonistische Behandlung eines so ernstes Falles und die erschreckende Unzuverlässigkeit, die den juristischen Teil seiner Ausführungen kennzeichnet, mahnt auch auf thatächlichem Gebiete zum äußersten Mißtrauen gegen eine Darstellung, die sich nirgends bemüht, objektiv zu sein und von der ersten bis zur letzten Zeile den Stempel der Tendenz trägt.

Wir sind also genötigt, da er uns zuverlässige und vollständige Unterlagen für eine eigne Nachprüfung nicht bietet, uns an die feststehende Thatsache zu halten, daß eine Anzahl unparteiischer Männer, die mit dem Inhalte der Akten genau vertraut waren, und deren Urteilsfähigkeit unbestritten ist, über das Gewicht der gegen den Angeschuldigten sprechenden Verdachtsgründe durchaus anderer Meinung gewesen sind als der Verteidiger — eine Erscheinung, die, wie ich glaube, nicht gerade selten ist. Wir aber können, da uns zur Bildung eines selbständigen Urteils so gut wie alle Voraussetzungen fehlen, in der That nichts andres thun, als dieses indirekte Ergebnis gebührend zu würdigen und es bei der Beantwortung der Frage, ob die Militärjustiz in der That der Vorwurf der Voreiligkeit und der Leichtfertigkeit trifft, seinem ganzen Gewichte nach zu berücksichtigen. Hieran würde auch dann nichts wesentliches geändert werden, wenn der erste Gerichtsherr, General v. Pape, in der That, wie Friedmann anzunehmen scheint, die allgemeine Überzeugung nicht geteilt haben sollte. Aber dies folgt auch keineswegs aus den von Friedmann mitgeteilten Thatsachen.

Sehr bald nach der Verhaftung des Angeschuldigten hatte der sofort zur Prüfung der Handschriften berufene Sachverständige Langenbuch sein Gutachten dahin erstattet: daß die vor der Verhaftung des Herrn v. Koze verbreiteten anonymen Briefe nicht von seiner Hand herrührten, und daß die nach seiner Verhaftung verbreiteten Briefe von derselben Hand wie die frühern geschrieben seien.

Wenn man dieses Gutachten gelten ließ — und es fiel ungeachtet der allgemein anerkannten Unzuverlässigkeit des Beweismittels der Schriftvergleichung immerhin ins Gewicht — so folgte daraus unmittelbar, daß auch der Abdruck der anonymen Schriften auf den Löschblättern nicht von dem Angeschuldigten herrühren, also auch nichts gegen ihn beweisen konnte, und damit mußte der durch die Löschblätter begründete dringende Verdacht, daß er der Thäter sei, allerdings als beseitigt erscheinen.

Die Strafprozeßordnung unterscheidet wie der Sprachgebrauch des täglichen Lebens verschiedene Stärkegrade des Verdachts; sie spricht an der einen Stelle von hinreichenden, an anderer Stelle dagegen von dringenden Verdachtsgründen und knüpft an diese Unterscheidung die wichtigsten praktischen Folgen. Denn während die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 201 der

Strafprozeßordnung schon erfolgen soll, wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung auch nur hinreichend verdächtig erscheint, so darf der Angeschuldigte nach § 112 und § 123 nur dann in Untersuchungshaft genommen oder behalten werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen. Hebt das Gericht den Haftbefehl auf, weil keine dringenden Verdachtsgründe mehr vorliegen, so können immer noch hinreichende Verdachtsgründe übrig bleiben, die die Fortführung der Untersuchung, ja die Eröffnung des Hauptverfahrens vollkommen rechtfertigen können. Wenn also General v. Pape auf Grund jenes Gutachtens den dringenden Verdacht für beseitigt hielt, so mußte er allerdings nach § 123 die Aufhebung der Untersuchungshaft veranlassen. Diese Maßregel befagt aber auch weiter nichts, als daß eben ein die Untersuchungshaft rechtfertigender dringender Verdacht nicht mehr vorlag. *) Sie gestattet aber nicht den Schluß, daß Herr v. Pape nunmehr jeden die weitere Fortführung der Untersuchung rechtfertigenden hinlänglichen Verdacht für beseitigt gehalten habe. Im Gegenteil: hätte er diese weitergehende Überzeugung gehabt, so würde er nach § 102 der Militärstrafgerichtsordnung so befugt wie verpflichtet gewesen sein, das ganze Verfahren durch Verfügung einzustellen. Das hat er nicht gethan, und sonach muß wohl auch er noch nach dem Eingange des Gutachtens von dem fortdauernden Bestehen hinreichender Verdachtsgründe überzeugt gewesen sein.

Friedmann freilich stellt die Sache so dar, als ob mit dem Gutachten des Sachverständigen die Sache ein für allemal endgiltig erledigt gewesen sei. Aber was bewies denn dieses Gutachten im günstigsten Falle? Doch immer nur, daß Herr v. Koze die anonymen Briefe nicht eigenhändig geschrieben hatte. Ihr Urheber konnte er deßungeachtet sein, und wenn anders bestimmte Anzeichen für seine Urheberschaft sprachen, so wurden diese nicht entfernt schon durch den Nachweis entkräftet, daß er sich zu der mechanischen Thätigkeit des Schreibens einer fremden Hand bedient hatte, und daß diese Hand, um den Verdacht von ihm abzulenken, das frevelhafte Spiel nach seiner Verhaftung fortsetzte. Die spätern Briefe zeigten sich ja auch besonders beflissen, die Unschuld des Verhafteten zu beteuern. Das ist doch alles völlig klar; und es ist einfach nicht zu verstehen, wenn Friedmann erklärt, er wolle sich nicht mit der Aufdeckung des juristischen Konfess aufhalten, der darin liege, den Anstifter oder den Gehilfen eines Vergehens zu verfolgen, dessen Urheber unbekannt sei. Im Gegenteil: wenn man sonstige Beweise für die geistige Urheberschaft des Angeschuldigten hatte, so hing die weitere Untersuchung gegen ihn keineswegs davon ab, daß man nun auch die Hand ermittelte, die für ihn geschrieben hatte. Wer durch anonyme Briefe Unfug

*) S. 45 der Friedmannschen Schrift: les soupçons dirigés contre lui ne paraissaient pas suffisamment fondés. Die Worte sind allerdings zweideutig. Sufficientment könnte an sich ebenso gut „dringend“ wie „hinreichend“ bedeuten.

stiften will, ist häufig so schlau, zum Schreiben eine fremde Hand zu dingen. Wie kann hier von einem juristischen Konsens die Rede sein?

Aber was bedürfen wir weitläufiger Beweisführungen! Muß doch Friedmann selber anerkennen, daß der gegen seinen Klienten entstandne Verdacht ungemein gefährlich gewesen sei. Die offenbare Unwillkürlichkeit dieses Zugeständnisses erhöht nur seine Beweiskraft. Er erwähnt Seite 23, daß einige der anonymen Briefe gerade in die Zeit gefallen seien, wo Herr v. Koze mit dem meiningischen Erbprinzenpaare in Konstantinopel geweltet habe. In der That und ganz unzweifelhaft ein höchst wichtiger Verteidigungsgrund. Er begeistert denn auch den Verteidiger zu einer beglückwünschenden Apostrophe an seinen pauvre Leberrecht, in der er offenherzig genug zugesteht: „Ich weiß nicht, ob dir ohne diesen Umstand dein Verteidiger viel genügt haben würde.“ Also selbst vor diesem Kriegsgericht, dessen Einsicht und Unparteilichkeit er selber rühmt, würde selbst seine Verteidigung vielleicht die Verurteilung nicht haben abwenden können, ohne dieses glückliche Alibi!

Was will man mehr? Wenn von diesem Alibibeweise, der doch erst im Laufe der Untersuchung zur Sprache gebracht, beantragt und geführt werden konnte, die Freisprechung des Angeschuldigten abgehangen hat, so müssen doch nach dem eignen Urteile des Verteidigers die vorher vorhandnen Verdachtsgründe so stark gewesen sein, daß sie an sich allenfalls eine Verurteilung hätten rechtfertigen können. Das allein aber sollte genügen, die Behörden gegen den Vorwurf desselben Verteidigers zu schützen, daß sie in leichtfertiger Weise ohne hinlängliche Umsicht und Überlegung einen Mann verfolgt hätten, dessen Unschuld für jeden, der sehen wollte, vor aller Untersuchung klar zu Tage gelegen haben.

Die gerechte Sache des Herrn v. Koze hat es wahrhaftig nicht nötig, daß man ihr mit solchen Mitteln zu Hilfe kommen müßte. Ist er darum weniger unschuldig, wenn die Behörden in seiner Sache sine ira et studio verfahren sind, wie es ihre Pflicht gebot? Und schließlich hat doch gerade diese vielgeschmähte Untersuchung seine Unschuld zu Tage gefördert und ihn für immer aufs glänzendste von einem Verdachte gereinigt, der, wie er schon vorher jahrelang im verborgnen geeitert hatte, immer weiter um sich gefressen haben würde, dem gegenüber er so gut wie wehrlos war, und der ihn unfehlbar mit der Zeit zu einem freundlosen, gemiednen und überall beargwöhnten Manne gemacht haben würde.

Hiermit sind wir am Ziel unsrer kritischen Wanderung angelangt. Ich hoffe, daß sich darnach jeder unbefangne Leser selbst ein Urteil darüber wird bilden können, ob Friedmanns Anklagen gegen die preußische Militärjustiz auf zuverlässigem Grunde ruhen, und ob er irgendwie befugt war, die Rechtszustände seines Vaterlandes als so heillos verrottet zu schildern, wie er es mit der eindringlichen und zugespizten Beredsamkeit gethan hat, die ihm wie wenigen zu Gebote steht. Ich glaube auch, daß das Ergebnis unsrer Prüfung

völlig klar und überzeugend ist: es ist Friedmann nicht gelungen, die preussischen Behörden in irgend einem Punkte der absichtlichen oder fahrlässigen Verletzung ihrer Pflichten zu überführen; die Rechtsverletzungen, über die er Klage führt, bestehen nur in seiner Phantasie.

Die Gerechtigkeit erheischt es, einer so schweren und von anscheinend so zuständiger Seite erhobnen Anklage gegenüber mit aller Entschiedenheit zu erklären: daß sich in dem Rogischen Prozesse der Verdacht auf einen Unschuldigen gelenkt hat, ist ein großes und beklagenswertes Unglück; aber selbst Friedmanns erbitterte und von feindseligster Gesinnung erfüllte Angriffe bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß unsre Justizbehörden nicht auch in diesem Falle in vollem Maße ihre Schuldigkeit gethan hätten.

Wer sich an Friedmanns glänzende Verteidigerlaufbahn erinnert, wer dessen gedenkt, was er gewesen ist, und mehr noch dessen, was er hätte sein können, wird dieses letzte Werk seiner stets etwas eifertigen Feder nicht ohne tiefe und aufrichtige Betrübniß aus der Hand legen. Gern wollen wir zu seinen Gunsten annehmen, daß die widrigen Umstände, unter denen das Buch entstanden ist, und daß persönliche Verbitterung seinen sonst so klaren und scharfen Blick getrübt haben und die Hauptschuld an der unerhörten und leidenschaftlichen Ungerechtigkeit tragen, mit der er die Zustände seines Heimatlandes verurteilt. Dann wird er, wenn erst wieder ruhigere Tage für ihn gekommen sein werden, selbst lebhafter als irgend ein anderer die Veröffentlichung dieses unglücklichen Buches bedauern, durch das er nicht seinem Vaterlande, sondern sich selber den schwersten Schaden zugefügt hat.



Erlebtes und Beobachtetes aus Rußland

Ein Nachklang zur Kaiserkrönung 1896

Von Kurt Treusch von Buttlar

(Fortsetzung)

2



ei der Art, wie das entsetzliche Unglück vor dem Volksfest auf dem Chodynafeld in deutschen Zeitungen beurteilt wurde, empfand ich besonders deutlich einen großen Unterschied in der Anschauungsweise der Russen und des Abendlandes. Natürlich war das Entsetzen groß in Moskau, und aufrichtig das Mitleid mit den armen Opfern der Katastrophe und den beklagenswerten Hinterbliebenen der Getödeten: das menschliche Gefühl nahm ganz die Bahn, die es in ähnlichen

Grenzboten IV 1896

10